

## ARTIKEL 21

*Schlußbestimmungen*

1. Dieser Vertrag bedarf der [Ratifikation, Annahme oder Genehmigung]. Die [Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-]jurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.
2. Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach dem Austausch der [Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-]jurkunden in Kraft.
3. Dieser Vertrag findet auf Ersuchen, die nach seinem Inkrafttreten gestellt werden, Anwendung, selbst wenn sich die betreffenden Handlungen oder Unterlassungen vor dem Inkrafttreten ereignet haben.
4. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag durch schriftliche Notifikation an die andere Partei kündigen. Diese Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN ZU \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
und \_\_\_\_\_ Sprache, wobei [beide/alle] Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

#### **Fakultativprotokoll zu dem Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen betreffend Erträge aus Straftaten**<sup>125</sup>

1. In diesem Protokoll bezeichnet der Ausdruck "Erträge aus Straftaten" jeden Vermögensgegenstand, bei dem der Verdacht besteht beziehungsweise von dem ein Gericht befunden hat, daß es sich um einen Vermögensgegenstand handelt, der unmittelbar oder mittelbar aus der Begehung einer strafbaren Handlung stammt oder daraus erlangt worden ist, oder der den Wert von Vermögen und anderen Vorteilen darstellt, die aus der Begehung einer strafbaren Handlung stammen.
2. Auf Verlangen bemüht sich der ersuchte Staat festzustellen, ob sich irgendwelche Erträge aus der behaupteten Straftat in seinem Hoheitsgebiet befinden, und teilt dem ersuchenden Staat die Ergebnisse seiner Ermittlungen mit. Bei der Stellung seines Ersuchens teilt der ersuchende Staat dem ersuchten Staat die Gründe mit,

<sup>125</sup> Dieses Fakultativprotokoll wurde hier aufgenommen, da Fragen der Gewinnabschöpfung, auch wenn sie eng mit Angelegenheiten zusammenhängen, die nach allgemeiner Ansicht unter das Institut der Rechtshilfe fallen, sich dennoch begrifflich davon unterscheiden. In Anbetracht ihrer Wichtigkeit für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens werden die Staaten diese Bestimmungen jedoch vielleicht in den Vertragstext aufnehmen wollen. Darüber hinaus hat sich die Bestandsleistung bei der Abschöpfung der Verbrechensgewinne inzwischen als ein neues Werkzeug der internationalen Zusammenarbeit erwiesen. Zahlreiche bilaterale Rechtshilfeverträge enthalten Bestimmungen, die den in diesem Protokoll umrissenen ähnlich sind. Weitere Einzelheiten können in bilateralen Abmachungen vorgesehen werden. Es könnte auch die Notwendigkeit anderer Bestimmungen geprüft werden, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis befassen. Beispielsweise könnte in Absatz 4 dieses Protokolls ergänzend vorgesehen werden, daß der ersuchte Staat auf Ersuchen die nach seinem Recht zulässigen Maßnahmen ergreift, um die Befolgung von Überwachungsanordnungen durch die Finanzinstitutionen sicherzustellen. Es könnte vorgesehen werden, daß sich die Vertragsstaaten die abgeschöpften Gewinne teilen, oder daß die Veräußerung der Gewinne von Fall zu Fall geprüft wird.

die ihn zu der Annahme veranlassen, daß sich solche Erträge auf dessen Hoheitsgebiet befinden könnten.

3. Bei der Erledigung eines nach Absatz 2 gestellten Ersuchens bemüht sich der ersuchte Staat, Vermögenswerte aufzuspüren, Finanzgeschäfte zu untersuchen und sonstige Auskünfte oder Beweise zu erlangen, die dazu beitragen können, die Abschöpfung der Erträge aus Straftaten sicherzustellen.
4. Werden gemäß Absatz 2 verdächtige Erträge aus Straftaten aufgefunden, so trifft der ersuchte Staat auf Verlangen die nach seinem Recht zulässigen Maßnahmen, um bis zur endgültigen Entscheidung über diese Erträge durch ein Gericht des ersuchenden Staates jede Transaktion, jede Übertragung und jede Veräußerung dieser verdächtigen Erträge zu verhindern.
5. Soweit dies nach seinem Recht zulässig ist, bewirkt oder gestattet der ersuchte Staat die Vollstreckung einer von einem Gericht des ersuchenden Staates ergangenen endgültigen Anordnung über den Verfall oder die Einziehung der Erträge aus Straftaten oder ergreift andere geeignete Maßnahmen, um auf Verlangen des ersuchenden Staates die Erträge sicherzustellen<sup>126</sup>.
6. Die Parteien werden sicherstellen, daß die Rechte gutgläubiger Dritter bei der Anwendung dieses Protokolls geachtet werden.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN ZU \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
und \_\_\_\_\_ Sprache, wobei [beide/alle] Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

#### **45/118 – Mustervertrag betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen**

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den Mailänder Aktionsplan<sup>68</sup>, der vom Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedet worden ist und den die Generalversammlung in ihrer Resolution 40/32 vom 29. November 1985 gebilligt hat,

*sowie unter Hinweis* auf die Leitlinien für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung und einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung<sup>69</sup>, wo es in Grundsatz 37 heißt, daß die Vereinten Nationen Muster-Rechtsinstrumente ausarbeiten sollten, die sich zur Verwendung als internationale und regionale Übereinkünfte und als Orientierungshilfe bei der Erstellung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften zur Durchführung derselben eignen,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 12 des Siebenten Kongresses<sup>77</sup> betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen, in der der Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung ersucht wurde, diese Frage zu untersuchen und die Möglichkeit der

<sup>126</sup> Die Parteien könnten erwägen, den Anwendungsbereich dieses Protokolls durch die Aufnahme von Hinweisen auf die Entschädigung der Opfer und die Eintreibung von Geldstrafen auszudehnen, die in einem Strafverfahren verhängt wurden.

Ausarbeitung eines Musterübereinkommens auf diesem Gebiet zu erwägen,

in *Anerkennung* der wertvollen Beiträge, welche die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen und die einzelnen Sachverständigen zur Ausarbeitung eines Mustervertrags betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen geleistet haben, insbesondere die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen vom 16. bis 19. November 1987 in Baden (Österreich) abgehaltene Internationale Sachverständigentagung über die Vereinten Nationen und die Rechtsdurchsetzung, die Interregionale Vorbereitungstagung für den Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zu dem Thema V "Normen und Leitlinien der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege: Umsetzung und Prioritäten bei der Setzung neuer Normen"<sup>127</sup> und die regionalen Vorbereitungstagungen für den Achten Kongreß,

*überzeugt*, daß der Abschluß zweiseitiger und mehrseitiger Vereinbarungen betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen wesentlich zu einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Verbrechenbekämpfung beitragen wird,

im *Bewußtsein* der Notwendigkeit, die Würde des Menschen zu achten, und unter Hinweis auf die Rechte, die einem jeden strafrechtlich Verfolgten zuerkannt worden sind und die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>3</sup> und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>33</sup> verankert sind,

in *Anerkennung* der Wichtigkeit eines Mustervertrags betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen als ein wirksames Mittel zur Bewältigung der vielschichtigen Aspekte, der Folgen und der jüngsten Entwicklung der grenzüberschreitenden Kriminalität,

1. *verabschiedet* den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Mustervertrag betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen als ein nützliches Rahmenwerk, das Staaten hilfreich sein könnte, die daran interessiert sind, zweiseitige oder mehrseitige Verträge auszuhandeln und zu schließen, um die Zusammenarbeit in Fragen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu verbessern;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, soweit sie bisher noch keine vertraglichen Beziehungen zu anderen Staaten auf dem Gebiet der Übertragung von Verfahren in Strafsachen hergestellt haben beziehungsweise falls sie bestehende vertragliche Beziehungen neu gestalten wollen, dabei jeweils den Mustervertrag zu berücksichtigen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafrechtspflege zu verstärken;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich*, den Generalsekretär regelmäßig über die Bemühungen zu unterrichten, die sie im Hinblick auf den Abschluß von Vereinbarungen über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen unternommen haben;

5. *ersucht* den Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung, die auf diesem Gebiet erzielten Fortschritte regelmäßig zu überprüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten auf Ersuchen bei der Ausarbeitung von Verträgen betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen behilflich zu sein und dem Ausschuß regelmäßig darüber Bericht zu erstatten.

68. Plenarsitzung  
14. Dezember 1990

## ANLAGE

### Mustervertrag betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen

\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_  
[Name des Staates] [Name des Staates]

in dem *Wunsche*, die internationale Zusammenarbeit und die Rechtshilfe auf dem Gebiet der Strafrechtspflege auf der Grundlage der Grundsätze der Achtung der nationalen Souveränität und Gerichtsbarkeit und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten weiter zu verstärken,

*überzeugt*, daß diese Zusammenarbeit der Gerechtigkeit, der Wiedereingliederung der Straftäter in die Gesellschaft und den Interessen der Verbrechenopfer dienen sollte,

*eingedenk dessen*, daß die Übertragung von Verfahren in Strafsachen zur wirksamen Rechtspflege und zur Verminderung von Kompetenzkonflikten beiträgt,

im *Bewußtsein* dessen, daß die Übertragung von Verfahren in Strafsachen mit dazu beitragen kann, eine Untersuchungshaft zu vermeiden und somit die Gefängnisbelegung zu verringern,

daher *überzeugt*, daß die Übertragung von Verfahren in Strafsachen gefördert werden sollte,

sind wie folgt *übereingekommen*:

#### ARTIKEL 1

##### Anwendungsbereich

1. Wird eine Person verdächtigt, eine Straftat nach dem Recht eines Staates, der Vertragspartei ist, begangen zu haben, so kann dieser Staat, wenn es im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist, einen anderen Staat, der Vertragspartei ist, ersuchen, in bezug auf diese Straftat eine gerichtliche Verfolgung durchzuführen.

2. Zur Anwendung dieses Vertrages treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ein Ersuchen des ersuchenden Staates um Durchführung einer gerichtlichen Verfolgung es dem ersuchten Staat gestattet, die erforderliche Gerichtsbarkeit auszuüben.

#### ARTIKEL 2

##### Geschäftsweg

Das Ersuchen um Durchführung einer gerichtlichen Verfolgung wird schriftlich abgefaßt. Die Übermittlung des Ersuchens, der dazugehörigen Unterlagen und der anschließenden Mitteilungen erfolgt auf dem diplomatischen Weg, unmittelbar zwischen den Justizministerien

<sup>127</sup> Siehe A/CONF.144/IPM.5 mit Korr.1.

oder zwischen anderen von den Vertragsparteien bestimmten Behörden.

## ARTIKEL 3

*Erforderliche Unterlagen*

1. Das Ersuchen um Durchführung einer gerichtlichen Verfolgung hat folgende Angaben zu enthalten beziehungsweise sind ihm diese beizufügen:

- a) die das Ersuchen stellende Behörde;
- b) eine Beschreibung der Handlung, derentwegen um Übernahme des Verfahrens ersucht wird, einschließlich des genauen Zeitpunkts und Ortes der Begehung der Straftat;
- c) eine Darstellung der Ermittlungsergebnisse, die den Verdacht einer Straftat begründen;
- d) die Gesetzesbestimmungen des ersuchenden Staates, aufgrund derer die Handlung als eine Straftat angesehen wird;
- e) möglichst genaue Angaben zur Identität, zur Staatsangehörigkeit und zum Aufenthalt des Verdächtigen.

2. Den zur Begründung des Ersuchens um Durchführung einer gerichtlichen Verfolgung beigebrachten Unterlagen ist eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates oder in eine andere für diesen Staat annehmbare Sprache beizufügen.

## ARTIKEL 4

*Beglaubigung und Legalisation*

Vorbehaltlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und soweit die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, bedürfen Ersuchen um Durchführung einer gerichtlichen Verfolgung und die zu ihrer Begründung vorgelegten Schriftstücke wie auch die Schriftstücke oder anderen Unterlagen, die in Beantwortung eines solchen Ersuchens beigebracht werden, keiner Beglaubigung oder Legalisation<sup>128</sup>.

## ARTIKEL 5

*Entscheidung über das Ersuchen*

Die zuständigen Behörden des ersuchten Staates prüfen, welche Maßnahmen aufgrund des Ersuchens um Durchführung einer gerichtlichen Verfolgung zu ergreifen sind, um dem Ersuchen nach ihrem innerstaatlichen Recht soweit wie möglich zu entsprechen, und unterrichten den ersuchenden Staat umgehend von ihrer Entscheidung.

## ARTIKEL 6

*Beiderseitige Strafbarkeit*

Einem Ersuchen um Durchführung einer gerichtlichen Verfolgung kann nur stattgegeben werden, sofern die dem Ersuchen zugrundeliegende Tat, wenn sie auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen worden wäre, eine Straftat darstellen würde.

## ARTIKEL 7

*Ablehnungsgründe*

Lehnt der ersuchte Staat das Ersuchen um Übernahme des Verfahrens ab, so hat er dem ersuchenden Staat die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Das Ersuchen kann abgelehnt werden, wenn<sup>129</sup>

- a) der Verdächtige nicht Staatsangehöriger des ersuchten Staates ist oder dort nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- b) die Tat eine militärische Straftat ist, die keine nach gemeinem Recht strafbare Handlung darstellt;
- c) es sich um Abgaben-, Steuer-, Zoll- oder Devisenstrafsachen handelt;
- d) die Straftat von dem ersuchten Staat als eine Straftat politischen Charakters angesehen wird.

## ARTIKEL 8

*Stellung des Verdächtigen*

1. Der Verdächtige kann gegenüber jedem der beiden Staaten sein Interesse an einer Übertragung des Verfahrens bekunden. Ebenso kann dieses Interesse von dem Rechtsvertreter oder von nahen Angehörigen des Verdächtigen bekundet werden.

2. Bevor ein Ersuchen um Übernahme des Verfahrens gestellt wird, gibt der ersuchende Staat dem Verdächtigen, soweit dies möglich ist, Gelegenheit, seine Ansichten zu der ihm zur Last gelegten Straftat und zu der beabsichtigten Übertragung vorzubringen, sofern der Betreffende nicht geflüchtet ist oder auf andere Weise verhindert hat, daß die Gerechtigkeit ihren Lauf nimmt.

## ARTIKEL 9

*Rechte des Opfers*

Der ersuchende und der ersuchte Staat stellen bei der Übertragung des Verfahrens sicher, daß die Rechte des Opfers der Straftat, insbesondere sein Recht auf Restitution oder Entschädigung, durch die Übertragung nicht beeinträchtigt werden. Im Falle daß vor der Übertragung keine Regelung des Anspruchs des Opfers zustande gekommen ist, gestattet der ersuchte Staat die Geltendmachung des Anspruchs im Rahmen des übertragenen Verfahrens, sofern sein Recht diese Möglichkeit vorsieht. Im Falle des Todes des Opfers gelten diese Bestimmungen für seine Hinterbliebenen entsprechend.

## ARTIKEL 10

*Auswirkungen der Übertragung des Verfahrens auf den ersuchenden Staat (ne bis in idem)*

Sobald der ersuchte Staat das Ersuchen um Durchführung einer gerichtlichen Verfolgung gegen den Verdächtigen angenommen hat, stellt der ersuchende Staat unbeschadet der erforderlichen Ermittlungen und der Rechtshilfe an den ersuchten Staat die Verfolgung vorläufig ein, bis der ersuchte Staat dem ersuchenden Staat

<sup>128</sup> Die Rechtsvorschriften einiger Länder erfordern die Authentifizierung von aus anderen Ländern übermittelten Schriftstücken, bevor sie vor Gericht zugelassen werden können; in diesen Fällen wäre daher eine Klausel notwendig, in der die Art der vorgeschriebenen Authentifizierung bestimmt wird.

<sup>129</sup> Bei Verhandlungen auf der Grundlage dieses Mustervertrags werden einige Staaten dieser Liste vielleicht weitere Ablehnungsgründe oder Bedingungen hinzufügen wollen, die beispielsweise mit der Art oder der Schwere der Straftat, mit dem Schutz von grundlegenden Menschenrechten oder mit Erwägungen der öffentlichen Ordnung (*ordre publique*) zusammenhängen.

mitteilt, daß die Sache endgültig entschieden ist. Von diesem Zeitpunkt an unterläßt der ersuchende Staat endgültig jede weitere Verfolgung wegen derselben Straftat.

## ARTIKEL 11

*Auswirkungen der Übertragung des Verfahrens auf den ersuchten Staat*

1. Das durch Vereinbarung übertragene Verfahren wird durch das Recht des ersuchten Staates geregelt. Bei der Anklage gegen den Verdächtigen nach seinem Recht nimmt der ersuchte Staat die erforderliche Umstellung in bezug auf die einzelnen Tatbestandsmerkmale in der gesetzlichen Umschreibung der Straftat vor. Gründet sich die Zuständigkeit des ersuchten Staates auf die Bestimmung des Artikels 1 Absatz 2 dieses Vertrages, so darf die in diesem Staat verhängte Strafe nicht schwerer sein als die, die nach dem Recht des ersuchten Staates vorgesehen ist.

2. Soweit mit dem Recht des ersuchten Staates vereinbar, hat jede Handlung im Zusammenhang mit der Verfolgung oder mit den Verfahrenserfordernissen, die in dem ersuchenden Staat entsprechend seinem Recht vorgenommen wird, in dem ersuchten Staat dieselbe Gültigkeit, als sei sie in diesem Staat oder von den Behörden dieses Staates durchgeführt worden.

3. Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat von dem aufgrund des Verfahrens ergangenen Erkenntnis. Zu diesem Zweck wird dem ersuchenden Staat auf Verlangen eine Abschrift jedes rechtskräftigen Erkenntnisses übermittelt.

## ARTIKEL 12

*Vorläufige Maßnahmen*

Bekundet der ersuchende Staat seine Absicht, ein Ersuchen um Übernahme eines Verfahrens zu übermitteln, so kann der ersuchte Staat auf ausdrückliches diesbezügliches Verlangen des ersuchenden Staates alle vorläufigen Maßnahmen anwenden, einschließlich der vorläufigen Verhaftung und der Beschlagnahme, die nach seinem innerstaatlichen Recht angewandt werden könnten, wenn die Straftat, derentwegen um Übernahme des Verfahrens ersucht wird, auf seinem Hoheitsgebiet begangen worden wäre.

## ARTIKEL 13

*Mehrheit von Strafverfahren*

Sind gegen denselben Verdächtigen in zwei oder mehr Staaten Strafverfahren wegen derselben Straftat anhängig, so halten die betreffenden Staaten Konsultationen, um zu entscheiden, welcher von ihnen das Verfahren fortsetzen sollte. Eine diesbezüglich erzielte Vereinbarung hat dieselben Auswirkungen wie ein Ersuchen um Übernahme des Verfahrens.

## ARTIKEL 14

*Kosten*

Sofern der ersuchende Staat und der ersuchte Staat nichts anderes vereinbart haben, werden die einer Vertragspartei infolge einer Übertragung eines Verfahrens entstandenen Kosten nicht erstattet.

## ARTIKEL 15

*Schlußbestimmungen*

1. Dieser Vertrag bedarf der [Ratifikation, Annahme oder Genehmigung]. Die [Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-]Jurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

2. Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach dem Austausch der [Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-]Jurkunden in Kraft.

3. Dieser Vertrag findet auf Ersuchen, die nach seinem Inkrafttreten gestellt werden, Anwendung, selbst wenn sich die betreffenden Handlungen oder Unterlassungen vor dem Inkrafttreten ereignet haben.

4. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag durch schriftliche Notifikation an die andere Partei kündigen. Diese Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN ZU \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
und \_\_\_\_\_ Sprache, wobei [beide/alle] Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

**45/119 – Mustervertrag betreffend die Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Straftäter***Die Generalversammlung,*

*eingedenk* des Mailänder Aktionsplans<sup>68</sup>, der vom Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedet worden ist und den die Generalversammlung in ihrer Resolution 40/32 vom 29. November 1985 gebilligt hat,

*sowie eingedenk* der Leitlinien für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung und einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung<sup>69</sup>, wo es in Grundsatz 37 heißt, daß die Vereinten Nationen Muster-Rechtsinstrumente ausarbeiten sollten, die sich zur Verwendung als internationale und regionale Übereinkünfte und als Orientierungshilfe bei der Erstellung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften zur Durchführung derselben eignen,

*unter Hinweis* auf die Resolution 13 des Siebenten Kongresses<sup>70</sup> betreffend die Übertragung der Aufsicht über bedingt verurteilte oder bedingt entlassene ausländische Straftäter, in der der Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung ersucht wurde, diese Frage zu untersuchen und die Möglichkeit der Ausarbeitung eines Mustervertrags auf diesem Gebiet in Erwägung zu ziehen,

*in Anerkennung* der wertvollen Beiträge, welche die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen und die einzelnen Sachverständigen zur Ausarbeitung eines Mustervertrags betreffend die Übertragung der Aufsicht